

Gericht des Landvogts in Altstätten erschienen. Buchschor habe erklärt, er sei von Seckelmeister Schachtler zu dieser Rede veranlasst worden, weil auch Schachtler ihn, seine Eltern und andere Amtsleute an einer Gemeindeversammlung öffentlich angegriffen habe. Gerichtsbeisitzer seien Jakob Wisser, Bannerherr von Innerrhoden, Johann Tanner, Bannerherr von Ausserrhoden, und Junker Christoph Wilhelm von Schwarzach, fürstlich-st.gallischer Rat und Vogt auf Blatten, gewesen. Es sei auch ein Brief von Landvogt [Johann] Cloos von Luzern vorgelesen worden. Das Gericht habe alsdann folgendes Urteil gefällt: Da Bannerherr Buchschor seine Behauptungen nicht beweisen könne und demzufolge Anna Blum selig, die Mutter von Elisabeth Häberlin, in ihrer Ehre schwer angegriffen habe, müsse er die ihm auferlegte hohe Summe für Bussen und Gerichtskosten bezahlen. Da aber auch Seckelmeister Schachtler und dessen Mutter in ihren Reden zu weit gegangen seien, hätten auch diese den ihnen auferlegten Anteil der Gerichtskosten zu entrichten. Auf Begehren von Stadtschreiber Hans Wilhelm Wolf, dem Schwager Schachtlers, habe das Gericht am 22. Mai 1649 erneut getagt, ohne dass jedoch das Urteil eine Aenderung erfahren hätte. Besiegelt wurde die Urkunde von Landvogt Konrad Meyer und den Bannerherren Jakob Wisser und Johann Tanner.

Kopie

AH 11, 316-319 - Blatt 316 und 319^v leer

[ca. 1680]

B

MEMORIAL BETREFFEND DIE LANDSCHREIBEREI [IN DEN FREIEN AEMTERN]

Statthalter [Kaspar] Knopfli soll folgende Angelegenheit von Landschreiber [Beat Kaspar Zurlauben] vor den Stadt- und Amtsrat bringen: Luzern sei gleich wie Uri, das sich diesbezüglich

11/150-151

anlässlich des Auftritts seines Landvogts [Johann Jakob oder Sebastian Emanuel Tanner] geäußert habe, an der Landschreiberrei interessiert und vertrete die Ansicht, dass jener Ort, der den Landvogt stelle auch den Landschreiber bestimmen dürfe. Doch gebe es zu bedenken, welche Bedeutung Zug gerade in Kriegzeiten dem Landschreiberamt beimesse. Falls nun aber das Amt an einen seiner Brüder oder gar den Neffen [Leonz], der sich dazu überhaupt nicht eigne, gehe, sei zu befürchten, dass es für Zug verloren gehe und an die Bessler oder von Roll in Uri falle. Zug sollte daher mit seiner Ortsstimme dahin wirken, dass sein Neffe als untauglich erklärt und er als Landschreiber vorgeschlagen werde. Schon 1667¹ habe er die Mehrheit der Ortsstimmen erhalten und führe das Amt stellvertretungsweise nun schon das dritte Jahr. Er bitte den Stadt- und Amtsrat, eine entsprechende Ortsstimme an die übrigen Orte überbringen zu dürfen.

1) Richtigerweise sollte 1677 stehen.

Kopie
AH 11, 320

151

[1711 Juni]

A

VERZEICHNIS DER KATHOLIKEN OB DEM FELSEN [MUENSTERTAL BE],
ZUSAMMENGESTELLT VOM FUERSTBISCHOEFLICHEN
STATTHALTER [JOHANN FRANZ] MAHLER

EA VI 2, 1611-1613

Münster [Moutier] : Johann und Jakob Boisoin, Gebrüder, und
deren zwei Neffen
Conrad Cuittat, Forstknecht allda
Ein Tiroler, von Beruf Köhler, hält sich
im Holzschlag auf dem Berg bei Münster auf.